

Brüssel, den 10. November 2023 (OR. en)

14829/23

LIMITE

JAI 1398 FREMP 303 AG 128 POLGEN 152

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Bewertung des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialogs
	= Billigung

- 1. Bei der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 18. November 2019 haben alle Delegationen zugestimmt, den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialog vor Ende 2023 unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erneut zu bewerten.
- 2. Der Vorsitz hat den Delegationen am 3. Juli 2023 einen Fragebogen übermittelt. Auf den Tagungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 10. Juli und 19. September 2023 hat ein erster Gedankenaustausch stattgefunden. Anhand der eingegangenen Beiträge hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen ausgearbeitet, der auf Sachverständigenebene geprüft wurde.
- 3. Nach Auffassung des Vorsitzes stellt das Ergebnis der Beratungen einen ausgewogenen Kompromiss dar, der den Anliegen aller Delegationen Rechnung trägt.
- 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen zuzustimmen und den Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu ersuchen, die Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 12. Dezember 2023 zu billigen.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN ÜBER DIE BEWERTUNG DES JÄHRLICHEN RECHTSSTAATLICHKEITSDIALOGS

UNTER HINWEIS DARAUF, dass seit der Annahme der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 2014¹ alle Mitgliedstaaten in Anbetracht ihrer festen Entschlossenheit, die Rechtsstaatlichkeit als einen der Grundwerte der Europäischen Union zu stärken, im Geiste der loyalen Zusammenarbeit am jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialog im Rat teilgenommen haben;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 19. November 2019² von 26 Delegationen mitgetragen wurden und dass bei der Ausarbeitung dieser Schlussfolgerungen von allen Delegationen vereinbart wurde, den Rechtsstaatlichkeitsdialog im Rat vor Ende 2023 unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erneut zu bewerten;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass – wie im Vermerk des Vorsitzes an die Delegationen vom 28. September 2020³ dargelegt – der jährliche Rechtsstaatlichkeitsdialog vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) als eine politische Bestandsaufnahme weiterentwickelt wurde, und dass der Dialog in der Praxis so strukturiert ist, dass im ersten Halbjahr jedes Jahres eine Tagung den aufeinanderfolgenden Runden länderspezifischer Analysen der Lage der Rechtsstaatlichkeit in fünf Mitgliedstaaten gewidmet ist und im zweiten Halbjahr jedes Jahres zwei Tagungen zu dem Thema stattfinden, eine zur allgemeinen Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Union und eine weitere zu einer länderspezifischen Analyse, wobei jeweils der jährliche Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit herangezogen wird; und dass darüber hinaus der Rat (Justiz und Inneres) eine Reihe von spezifischen Beratungen zum Thema Rechtsstaatlichkeit entwickelt hat;

verfährt der Rat der Europäischen Union wie folgt: Er

- 1. bekräftigt, dass die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten von 2014 über die Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit weiterhin gültig sind;
- 2. ist sich darin einig, dass sich der jährliche Rechtsstaatlichkeitsdialog des Rates als nützlich erwiesen hat, da durch ihn Raum für einen konstruktiven politischen Austausch der Mitgliedstaaten untereinander und für den Austausch ihrer bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse geschaffen wurde;

¹ Dok. 17014/14.

² Dok. 14173/19.

³ Dok. 11094/20.

- 3. bekennt sich erneut zu den in den Schlussfolgerungen von 2014 aufgeführten Grundsätzen, insbesondere denen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten, sowie zu einem unparteilichen und evidenzbasierten Ansatz, unbeschadet der Grundsätze der Einzelermächtigung sowie der Achtung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten, die ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen unter Einschluss der regionalen und lokalen Selbstverwaltung innewohnen, und ihrer wesentlichen staatlichen Funktionen, einschließlich der Gewährleistung der territorialen Unversehrtheit des Staates, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der nationalen Sicherheit; und verpflichtet sich, sich im Geiste der loyalen Zusammenarbeit weiterhin für diese Grundsätze einzusetzen;
- 4. stellt fest, dass dieser politische Dialog in einer Weise weiterentwickelt wird, die alle EU-Organe und internationalen Organisationen ergänzt, Doppelarbeit vermeidet und bestehenden Instrumenten und Fachwissen in diesem Bereich Rechnung trägt;
- 5. stellt fest, dass der Vorsitz bei der gesamten Organisation und Durchführung des Dialogs weiterhin dafür sorgen wird, dass die in den Nummern 3 und 4 aufgeführten Grundsätze des Dialogs uneingeschränkt befolgt werden;
- 6. betont, dass der politische Dialog aufgrund seines derzeitigen Inhalts und seiner derzeitigen Struktur überzeugender, stärker ergebnisorientiert und besser strukturiert ist und dass die Vorbereitung des Dialogs systematischer erfolgt. Der Dialog wird durch das derzeitige Format, das allgemeine Debatten und länderspezifische Beratungen umfasst, wirksam verbessert, da eine jährliche Bestandsaufnahme des Sachstands und der wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit vorgenommen wird. Hierdurch werden umfassende, ernsthafte, interaktive und breit angelegte politische Beratungen über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und in der Union als Ganzes erleichtert;
- 7. stellt fest, dass der Dialog in Bezug auf den derzeitigen Inhalt und die derzeitige Struktur zwar als zufriedenstellend erachtet wird, er jedoch weiter verbessert werden sollte, um der Tatsache besser Rechnung zu tragen, dass der Rat entschlossen ist, auf inklusive und konstruktive Weise durch Beratungen und den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und zur Prävention von neu auftretenden und bestehenden Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit beizutragen;
- 8. verpflichtet sich, auch weiterhin im zweiten Halbjahr jedes Jahres eine Tagung einer allgemeinen horizontalen Beratung zu widmen und auf drei Tagungen jährlich (zweimal im ersten Halbjahr und einmal im zweiten Halbjahr) länderspezifische Aussprachen durchzuführen, bei denen jeweils die Lage in vier Mitgliedstaaten im Mittelpunkt steht;
- 9. verpflichtet sich, im Rahmen des Dialogs mindestens die folgenden vier Säulen der Rechtsstaatlichkeit zu analysieren: das Justizsystem, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Medienfreiheit sowie andere institutionelle Fragen im Zusammenhang mit dem Gewaltenteilungsprinzip; dies lässt den breiteren Umfang des Dialogs im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) unberührt;
- 10. stellt fest, dass der Dialog in der Praxis weiterhin auf der Grundlage des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit erfolgen wird und zu Synergien zwischen den Organen führen wird, und stellt außerdem fest, dass die Aufnahme von Empfehlungen in den Bericht die Möglichkeit bietet, spezifische Fragen herauszustellen, die der verstärkten Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten bedürfen;

- 11. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des jährlichen Berichts weiterhin eng einzubinden und den Dialog mit ihnen zu suchen und die eigentliche Ausarbeitung unter Berücksichtigung der für den Dialog geltenden Grundsätze weiter zu verbessern;
- 12. stellt fest, dass dem Dialog auch die Erwägungen internationaler Organisationen des Völkerrechts zugutekommen können, sofern diese im jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt wurden, und dass es sich dabei um untergeordnete, ergänzende, aber doch wertvolle Informationsquellen handelt, insbesondere die Erwägungen des Europarates und der zugehörigen Gremien, deren Wert unter anderem in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Januar 2023⁴ sowie vom Gerichtshof und der Kommission⁵ anerkannt wurde;
- 13. ist sich darin einig, dass der Vorsitz neben der Organisation dieses Dialogs auch in Erwägung ziehen kann, häufiger auf einen interaktiven Austausch zurückzugreifen, beispielsweise auf Seminare zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit mit relevanten Interessenträgern, insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, der Zivilgesellschaft, Parlamentsabgeordneten, lokalen Behörden, akademischen Kreisen, Sozialpartnern und Journalisten;
- 14. würdigt die bereichsübergreifende Rolle und die Zuständigkeit des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) bei der Durchführung des Dialogs; würdigt außerdem die ergänzende Rolle des Rates (Justiz und Inneres), wenn es um spezielle thematische Aussprachen zu Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit geht, die in sein Fachgebiet fallen, wobei hier ein inklusiver Ansatz verfolgt wird und die Beratungen im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) in angemessener Weise berücksichtigt werden;
- 15. weist darauf hin, dass im Nachgang zu dem Dialog auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) Beratungen über ein oder mehrere bestimmte bereichsübergreifende Themen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) veranstaltet werden könnten, wenn dies angemessen und notwendig erscheint;
- 16. ist sich darin einig, dass alle künftigen Vorsitze die Mitgliedstaaten weiterhin in dem vorstehend festgelegten Format und mit der vorstehend festgelegten Häufigkeit zu dem Rechtsstaatlichkeitsdialog im Rat einladen werden, und kommt überein, die aus dem Dialog gewonnenen Erfahrungen vor Ende 2027 erneut zu bewerten.

⁴ Dok. 5422/23.

⁵ Dok. 11217/19.